

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PP190022-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter  
Dr. P. Higi und Oberrichter Dr. S. Mazan sowie Gerichtsschreiberin  
lic. iur. A. Götschi

## Beschluss vom 6. Juni 2019

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Geschäftsführerin/Kauffrau **B.**\_\_\_\_\_,  
Kläger und Beschwerdeführer

gegen

**C.**\_\_\_\_\_,  
Beklagter und Beschwerdegegner

betreffend **Forderung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes (1. Abteilung) des  
Bezirksgerichtes Zürich vom 12. Februar 2019; Proz. FV180267**

### **Erwägungen:**

Gegen die umstehend genannte Verfügung hat B.\_\_\_\_\_ bereits Beschwerde geführt, und jenes Verfahren (PP190012) ist am 7. März 2019 erledigt worden. Nun schickt B.\_\_\_\_\_ eine weitere Eingabe ans Obergericht. Darin nennt sie in der ersten Zeile ein Verfahren der III. Strafkammer in Sachen einer "D.\_\_\_\_\_ AG" und legt auch den entsprechenden Entscheid bei, welcher am 14. März 2019 jenes Verfahren beendete. Sie unterzeichnet ihre Eingabe aber namens "D.\_\_\_\_\_ AG und A.\_\_\_\_\_", und sie legt den (nicht unterzeichneten) Empfangsschein für die Rücksendung der Akten aus dem erledigten Verfahren PP190012 der Kammer bei und (erneut) den Entscheid des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich vom 12. Februar 2019 (act. 2 und 3). Auf den Empfangsschein kritzelt sie "falsch", und auf dem Entscheid des Einzelgerichts "Rekurs total". Diese letztere Bemerkung ist mit "4.3.19" datiert, aber mit dem neuen Einreichen will die Absenderin offenkundig klar machen, dass sie die Verfügung nach wie vor für unrichtig hält.

Die Unterlagen, welche die III. Strafkammer betreffen können, wurden dieser weiter geleitet (act. 5).

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Februar 2019 in Sachen des "A.\_\_\_\_\_" ist erledigt. Die Kammer kann und darf darauf nicht zurückkommen. Gegen die Rücksendung der Akten aus einem erledigten Verfahren sieht das Gesetz kein Rechtsmittel vor. Auf die neue Eingabe ist nicht einzutreten.

Die Kosten dieses unnötigen Verfahrens sind auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 20 Abs. 1 GebV OG) und B.\_\_\_\_\_ persönlich aufzuerlegen (Art. 108 ZPO).

### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.-- festgesetzt und B.\_\_\_\_\_ persönlich auferlegt.

3. Für dieses Verfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an B.\_\_\_\_\_ und an den Beschwerdegegner (an diesen unter Beilage einer Kopie der Eingabe vom 27. Mai 2019), je gegen Empfangsschein, sowie zur Kenntnis an das Bezirksgericht Zürich (Einzelgericht der 1. Abteilung).
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich offenbar um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt so weit erkennbar gegen Fr. 9'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am:  
6. Juni 2019